

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Mündlicher Jahresbericht des Ausschusses für Eingaben gemäß § 25 der Geschäftsordnung des saarländischen Landtages über die 2006 behandelten Petitionen - Statistik - (Drucksache 13/1477).

Ich erteile Herrn Abgeordneten Bernd Wegner das Wort zur Berichterstattung.

Abg. Wegner (CDU), Berichterstatter:

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der saarländische Landtag hat in seiner Geschäftsordnung festgelegt, dass ihm der Ausschuss für Eingaben mindestens jährlich einen mündlichen Bericht erstattet. Als Vorsitzender des Ausschusses komme ich diesem Auftrag heute gerne nach. Ich erstatte Ihnen den Jahresbericht für das Jahr 2006.

Zunächst möchte ich daran erinnern, dass das Petitionsrecht, dem der Ausschuss zu dienen hat, Grundrechtsqualität besitzt. Jede Person des In- und Auslandes, ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen, hat grundsätzlich das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an den saarländischen Landtag zu wenden. Fällt der Gegenstand einer Eingabe in den Zuständigkeitsbereich des Landes, dann führt der Eingabenausschuss ein petitionsrechtliches Prüfungsverfahren durch. Liegt die Zuständigkeit dagegen bei anderen Volksvertretungen im Bundesgebiet oder bei vergleichbaren Einrichtungen im Ausland, dann leitet der Ausschuss die betreffende Eingabe an die zuständige Stelle weiter. Der Ausschuss befasst sich mit Eingaben, die Klagen führen über eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung im Hoheitsbereich des Saarlandes oder die die Gesetzgebung des Landes betreffen. Der Ausschuss befasst sich nicht mit Petitionen, deren Gegenstand vor Gericht anhängig ist oder dort bereits entschieden wurde. Ebenso wenig befasst sich der Ausschuss mit zivilrechtlich gelagerten Fällen.

Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses stützt sich wie üblich auf eine statistische Übersicht. Sie liegt Ihnen als Drucksache 13/1477 vor. In dieser Statistik finden sich die wichtigsten Kennzahlen zur Entwicklung des Petitionsgeschehens im Jahr 2006 im Vergleich zu den beiden Vorjahren 2004 und 2005. Im Berichtsjahr 2006 hat der Ausschuss in zehn Sitzungen insgesamt 190 Eingaben beraten. Die Zahl der Eingaben hat sich damit im Vergleich zum Jahr 2005 nicht verändert. Im längerfristigen Vergleich liegt die Zahl 190 im unteren Bereich des jährlichen Aufkommens. Anders als im Jahr 2005 - im Vergleich zum Jahr 2004 - ist im Berichtsjahr 2006 gegenüber dem Vorjahr 2005 das Petitionsaufkommen nicht weiter zurückgegangen.

Die Statistik enthält zwei Übersichten, welche die Entwicklung des Petitionsgeschehens näher beleuchten: eine Übersicht über die Aufgliederung der Petitionen nach Zuständigkeitsbereichen der Landesregierung und eine Übersicht über die Art der Erledigung der Eingaben durch den Ausschuss. Betrachten wir zunächst die Aufgliederung nach Zuständigkeitsbereichen der Regierung. Hier ist festzustellen, dass die Konstanz des genannten Jahresergebnisses von 190 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr sich auf Ressortebene nicht einfach widerspiegelt. Nur im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport hat sich die Zahl der Eingaben ebenso wenig verändert wie auf der Ebene der Gesamtnachfrage. In allen anderen Geschäftsbereichen hat es kleinere oder größere Nachfrageschwankungen gegeben. Das größte Nachfrageplus, fast das Zweieinhalbfache des Vorjahres-

(Abg. Wegner)

wertes, ist im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen zu verzeichnen. Dem steht als größter Minusposten ein Nachfragerückgang um knapp die Hälfte beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft gegenüber. Auch bei den übrigen Geschäftsbereichen der Regierung sind, wie gesagt, unterschiedlich starke Verschiebungen im Petitionsaufkommen eingetreten. Selbst bei den unter der Rubrik „Sonstige“ zusammengefassten Eingaben fällt diesmal ein ausgeprägter Schub auf, nämlich ein kräftiges Plus von fast 70 Prozent. So genannte „sonstige“ Eingaben fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landesregierung; sie betreffen meistens Vorgänge in den Geschäftsbereichen anderer Bundesländer oder des Bundes.

Nun zur Aufgliederung der Eingaben nach der Art der Erledigung durch den Ausschuss. Auch bei dieser Betrachtung kontrastiert das gleich gebliebene Gesamtvolumen der Behandlungsfälle mit nach oben und unten abweichenden Entwicklungen im Einzelnen. So hat sich im letzten Jahr etwa die Zahl der positiv gerichteten Beschlussfassungen im Vergleich zum Vorjahr um über 40 Prozent ermäßigt. Um etwa die gleiche Zahl der Fälle hat demgegenüber eine andere Beschlussform zugelegt, nämlich die Form der Erledigung einer Eingabe nach Bestätigung der dazu eingeholten Stellungnahme der Regierung.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich schließe den statistischen Teil meiner Berichterstattung ab und leite über zu einem exemplarischen Teil. In diesem Teil sollen einige Beispielfälle zur Sprache kommen; Fälle, in denen die Alltagsarbeit des Eingabenausschusses in beispielhafter Weise beleuchtet wird; Fälle, in denen die Möglichkeiten wie auch die Grenzen des Ausschusses im Umgang mit Bitten und Beschwerden etwas anschaulicher vor Augen treten. Anschaulichkeit, das ist auch etwas, worum sich der Ausschuss seinerseits bemüht. So hat er im vergangenen Jahr zwei Ortstermine durchgeführt, um sich von örtlich bestimmten Problemzügen zweier Eingaben ein genaueres, eben anschaulicheres, Bild zu verschaffen. Einer dieser Ortstermine erfolgte im Rahmen der Behandlung einer Petition, die ich als ersten Beispielfall herausgreifen möchte. Dieser Fall verdient, wie sich gleich zeigen wird, eine etwas ausführlichere Darstellung und Würdigung.

Der Fall betrifft ein Problemfeld, das uns allen bestens vertraut ist. Gleichwohl lohnt es sich meines Erachtens, die Problematik an einem konkreten Beispiel nachzuzeichnen, hier am Beispiel eines von der Problematik unmittelbar betroffenen Unternehmens. Die Inhaberin dieses Unternehmens wandte sich hilfeschend an den Eingabenausschuss, nachdem sie bei den unmittelbar verantwortlichen Stellen nicht mehr weiterkam.

Die Unternehmerin betrieb ein Einzelhandelsgeschäft im Ortskern der Gemeinde Riegelsberg. Mit diesen Angaben dürfte bereits klar sein, worum es geht. Die Gewerbetreibende führte Beschwerde über die aus ihrer Sicht ausufernden Missstände im Zusammenhang mit dem Bauprojekt der Saarbahn durch die Gemeinde Riegelsberg.

Die Petentin gab an, sie habe vor Baubeginn eine kostenrächtige Umstrukturierungsentscheidung in ihrem Geschäft getroffen - und zwar im Vertrauen auf damals gemachte Zusicherungen der Bauherrin, der Saarbahn, und der zuständigen Behörden. So sei ihr versichert worden, dass die Verkehrsführung durch Riegelsberg auch während der Bauarbeiten stets durch die Hauptverkehrsachse, die Saarbrücker Straße, deren Anliegerin sie war, erfolgen würde. Des Weiteren habe die Stadtbahn Saar GmbH als Bauherrin glaubhaft gemacht, dass man aus den Fehlern bei den Bauarbeiten in Saarbrücken gelernt habe und deshalb die geöffneten Baufelder sorgfältig und zügig bearbeiten werde.

Die gegebenen Versprechungen seien allerdings in keiner Weise gehalten worden. Der Verkehr werde in immer neuen Varianten über angrenzende Wohngebiete umgeleitet. Zudem verzögere sich der Fortgang der Bauarbeiten immer weiter - bei ständiger Bekanntgabe neuer Beendigungstermine und insoweit ohne absehbares Ende.

Inzwischen habe sich die Lage für ihr Geschäft dramatisch zuspitzt: Bis zu 50 Prozent Umsatzeinbußen seit Baubeginn, kein ordnungsgemäßer Zugang zum Anwesen über die angrenzende Baustelle, die wirtschaftliche Existenz ernsthaft in Gefahr. Etwa 15 Betriebe im Ortskern hätten wegen der plan- und ziellosen Bahnbauaktivitäten bereits kapituliert.

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wurde zu der Eingabe um Stellungnahme gebeten. Es stellte fest, das Projekt Saarbahn sei im öffentlichen Interesse und werde deshalb seitens des Landes wie auch von Seiten des Bundes bezuschusst. Während der Bauzeit an einem solchen Großprojekt komme es unvermeidbar immer wieder zu Beeinträchtigungen. Es werde aber darauf hingewirkt, diese so gering wie möglich zu halten. Die Saarbahn habe mitgeteilt, dass die fragliche Baustellensituation in den nächsten Wochen und Monaten abschnittsweise beendet werde und somit das Ende der Beeinträchtigungen in greifbarer Nähe sei. Nach Abschluss der Bauarbeiten werde Riegelsberg über ein hochmodernes und attraktives Verkehrssystem verfügen.

Ferner führte das Ministerium aus, die eingetretenen Verzögerungen seien überwiegend witterungsbedingt beziehungsweise durch zusätzlich erforderliche Leistungen, beispielsweise Bodenverbesserungen, verursacht. Zusagen im Hinblick auf die Verkehrsführung seien nicht gemacht worden. Das großräumige Verkehrsführungskonzept sei planfestgestellt worden. Die Detailabstimmung der Verkehrsführung erfolge zwischen allen Beteiligten und münde in behördliche Anordnungen. Nach Kenntnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sei eine Zugangsmöglichkeit zum Ladengeschäft der Petentin jederzeit gewährleistet gewesen, wobei diese Möglichkeit umständehalber nicht immer komfortabel habe gestaltet werden können. So weit die Stellungnahme des Ministeriums.

Der Vorsitzende gewann den Ausschuss für seinen aus eigener Kenntnis der Sachlage gemachten Vorschlag, in der Angelegenheit einen Ortstermin anzuberaumen. Es erschien angezeigt, sich an der fraglichen Örtlichkeit mit der Problematik näher zu beschäftigen. Immerhin standen deutliche Diskrepanzen zwischen der Darstellung der Petentin und der Stellungnahme der Landesregierung im Raum, die es möglichst aufzuklären galt.

Diese Aufklärung gelang an Ort und Stelle allerdings nicht in zufriedenstellender Weise. Zwar konnte sich der Ausschuss von der tatsächlich problematischen Zuwegungssituation am Ladenlokal der Petentin ein Bild verschaffen. Doch die vom Ministerium zu dem Ortstermin beigekommenen Vertreter der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der Bauherrin glänzten durch unentschuldigte Abwesenheit. Sie konnten somit auch nichts zur Erhellung der dunklen Umstände der Sachlage beitragen.

Petentin und Ministerium vertieften jeweils ihre bisherigen Einlassungen. Es wurde aber auch deutlich, dass im Falle einer mangelnden Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zugangs zu dem Anwesen durchaus ein Rechtsverstoß gegen den zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss vorliegen würde. Alle am Ortstermin Beteiligten bekundeten daher ihren Unmut über die fehlenden Möglichkeiten einer abschließenden Sachverhaltsklärung vor Ort.

In einem Schreiben an den zuständigen Minister fasste ich für den Ausschuss diesen Unmut unter anderem in folgende Worte: „Bei vorbezeichnetem Ortstermin hat sich bedauerlicherweise die missliche Lage ergeben, dass durch das Ministerium hinzugeladene Vertreter zweier für die Behandlung der Eingabe wesentlichen Stellen nicht erschienen sind. Dies ist im Bereich des parlamentarischen Petitionswesens des Saarlandes ein beispielloser Fall, insbesondere im Hinblick darauf, dass das zu beanstandende Fernbleiben in beiden Fällen in unangekündigter Form erfolgte. Der Vorfall stieß bei den anwesenden Ausschussmitgliedern auf deutlichen Unmut und Widerspruch, bei den hilfeschendenden Petenten auf Enttäuschung und Unverständnis. Adressat des Eingabenausschusses ist im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle die Landesregierung, so dass ich Ihnen für eine geeignete Weitergabe der Ausschusshaltung an die betreffenden Stellen dankbar wäre.“

(Abg. Wegner)

Es ging nun darum, das beim Ortstermin Versäumte nachzuholen. Das Ministerium wurde daher gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die beim Ortstermin abwesenden Stellen zwecks weiterer Erörterung der Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Ausschusses vertreten sein würden. Dieser Bitte wurde dankenswerterweise entsprochen. Der Ausschuss konnte in der genannten Sitzung mehrere Vertreter der Straßenverkehrsbehörde, des Stadtverbandes Saarbrücken und der Stadtbahn Saar GmbH begrüßen. Die Gäste erhielten Gelegenheit, zu den in der Angelegenheit offen gebliebenen Fragen Stellung zu nehmen.

Dies geschah jedoch teilweise in einer Art und Weise, die den Ausschuss gewissermaßen unwillkürlich auf die Seite der Petentin rücken ließ. Es war von mancherlei die Rede, etwa davon, dass durch unglückliche Umstände keine Kenntnis von der Einladung zum Ortstermin bestanden habe; davon, dass die mitunter etwas schwierige Zuwegung zu dem Ladenlokal stets den Erfordernissen der Verkehrssicherung entsprochen habe; davon, dass die vor Baubeginn erfolgte Ankündigung "harter Zeiten" für die Anwohner sich im Fall der Petentin wohl bewahrheitet habe. Es war auch davon die Rede, dass der im öffentlichen Interesse erfolgende Stadtbahnbau die Anwohner einem sehr hohen Duldungsgrad unterwerfe. Dieser Duldungsgrad sei im Falle der Petentin noch gar nicht erreicht, diesbezüglich geäußerte Vermutungen betreffend Schadensersatzansprüche gingen daher ins Leere. Es kam auch der originelle Hinweis, dass ein beim Ortstermin am Gehweg vor dem Ladenlokal der Petentin angetroffenes Sperrschild, unseres Erachtens eine wichtige Sache, ohne jedes Interesse sei.

Der Ausschuss hatte nach diesen Einlassungen fraktionsübergreifend vor allem einen Eindruck: den Eindruck, eine Kostprobe von der Abgehobenheit und der Anmaßung genossen zu haben, über die die Petentin - und nicht nur sie! - im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Saarbahnbau Beschwerde führte. Ein mangelndes Gespür für die existenziellen Belange von Menschen, die mit empfindlichen Beeinträchtigungen ihrer privaten und wirtschaftlichen Lebenssphäre durch diese Großbaustelle zu kämpfen hatten - das ist es, was die Petentin als Betroffene gegenüber dem Ausschuss beklagte und was der Ausschuss nun selbst im Dialog mit verantwortlichen Akteuren erfahren musste.

Vor dem Hintergrund der in der Sache gewonnenen Erkenntnisse verständigte sich der Ausschuss, die Petition in Form einer Empfehlung an die Regierung zu bescheiden. Er empfahl der Regierung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass der aktuelle Zustand eines äußerst problematischen Zugangs zum Ladenlokal der Petentin möglichst rasch beseitigt werde, damit deren wirtschaftliche Interessen nicht weiter Schaden nähmen. Der Ausschuss erwarte in diesem Sinne ein positives Einwirken auf die behördlichen und unternehmerischen Akteure vor Ort.

Gleichzeitig sah der Ausschuss Veranlassung, deutliche Kritik am Auftreten der zu der Eingabe gehörten Behörden- und Unternehmensvertreter zu üben. Er ließ das Ministerium wissen, dass hinter mancher Äußerung zum Sachverhalt der Eingabe eine Einstellung zu Tage getreten sei, die weniger auf eine kooperative Problemlösung im Verein mit der Petentin, sondern eher auf eine konfrontative Durchsetzung unverrückbarer Planvorgaben angelegt zu sein schien.

Die im Ausschuss einmütig geübte Kritik erfolge insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, Großprojekte wie den Saarbahnbau aus Gründen der Akzeptanz durch die Bevölkerung möglichst bürgerfreundlich umzusetzen. Dazu gehöre, dass von Seiten der Verantwortlichen alles unterlassen werde, was die Aufgabe erschwere, die objektiv unvermeidbaren Härten und Belastungen für die Bürger in einem erträglichen Rahmen zu halten.

Der Ausschuss bat das Ministerium, über Handhabung und Ergebnis seiner Empfehlung unterrichtet zu werden. Kurze Zeit später antwortete das Ministerium, dass es in geeigneter Weise darauf hingewirkt habe, dass die vom Ausschuss ausgesprochenen Empfehlungen beachtet würden. Dabei schloss sich das Ministerium der Ausschussempfehlung ausdrücklich an.

Es betonte, wie wichtig es sei, dass in der Kommunikation der zuständigen Stellen gegenüber der betroffenen Bevölkerung, aber auch gegenüber wichtigen meinungsbildenden Institutionen wie dem Landtag und seinen Ausschüssen, besonderes Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen sowie Kooperationsbereitschaft an den Tag gelegt werde.

Damit war alles Notwendige gesagt. Und wie der Fortgang der Saarbahnarbeiten in Riegelsberg seither nahe legt, haben die vielfachen Bemühungen um eine Verbesserung der Situation, darunter auch diejenigen des Eingabenausschusses, einen positiven Beitrag leisten können. Trotzdem möchte ich dem Parlament mitteilen, dass die Petentin leider ihr Unternehmen nicht halten konnte und es aufgeben musste.

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf kurz einen weiteren Fall aus der Ausschusstätigkeit skizzieren. Es geht um einen Fall, bei dem es erfreulicherweise gelungen ist, dem Petitem Rechnung zu tragen. Ein Gewerbebetrieb im Handwerksbereich stellte vor dem Hintergrund des Lehrstellenmangels dankenswerterweise einen Auszubildenden ein. Der Betrieb bekam aber Schwierigkeiten mit der Handwerkskammer. Dort bemängelte man, dass der Werkstattleiter nicht über die sogenannte Ausbilderprüfung verfügte. Dabei lag diese Zusatzqualifikation sowohl bei der Betriebsinhaberin als auch bei einem Handwerksmeister des Betriebes vor. Das Unternehmen sah deshalb die Notwendigkeit eines weiteren Lehrgangs mit dem Ziel der Ausbilderprüfung nicht ein. Es drohte vielmehr damit, das Ausbildungsverhältnis mit dem frisch angestellten Lehrling wieder aufzuheben.

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit machte dem Ausschuss in seiner Stellungnahme die erfreuliche Mitteilung, dass die Angelegenheit zufriedenstellend gelöst werden könne. Die Handwerkskammer habe gemeinsam mit dem Unternehmen eine vernünftige und handhabbare Lösung gefunden. Der abgeschlossene Ausbildungsvertrag sei in die Lehrlingsrolle eingetragen worden. Darüber hinaus habe man vereinbart, dass nach einem pädagogischen Fachgespräch der Handwerkskammer mit dem Werkstattleiter, einem Ingenieur mit langjähriger Fachpraxis, dessen pädagogische Eignung testiert werden solle. - Mit dieser Lösung konnte die Angelegenheit in positiver Weise für erledigt erklärt werden.

Ich komme nun zum letzten Beispielfall meiner Berichterstattung. Hierzu ist vorzuschicken, dass dem Fall ein gewisser Unterhaltungswert nicht abzusprechen ist.

Ein Doktorand an der Universität des Saarlandes setzte alle Hebel in Bewegung, um das von ihm verlangte Doktorandenstudium zu umgehen. In der Promotionsordnung seiner Fakultät stellte das Doktorandenstudium neben der Dissertation eine zweite Bedingung dar, um zur Promotion zugelassen zu werden. Bereits einige Jahre zuvor war ein Antrag des Petenten auf Zulassung zum Promotionsverfahren genau daran gescheitert, dass er das Doktorandenstudium nicht nachweisen konnte. Nunmehr versuchte es der Petent auf einem anderen Weg. Er stellte den Antrag, vom Erfordernis des Doktorandenstudiums einfach befreit zu werden. In seiner Eingabe beklagte der Petent die Verzögerung des diesbezüglichen Verwaltungsverfahrens. In diesem Verfahren an der Universität waren schon mehrere Entscheidungen zu seinen Ungunsten gefallen. Sowohl der zuständige Promotionsausschuss als auch der Fakultätsrat als Widerspruchsinstanz hatten den Befreiungsantrag des Petenten als unbegründet zurückgewiesen. Auch Befangenheitsanträge gegenüber beiden Beschlussorganen waren erfolglos geblieben.

Nachdem sich das um Abhilfe gebetene Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als nicht zuständig erklärt hatte, wandte sich der Petent an die zuständige Universitätsleitung. Dort gab es zwar einige Gesprächstermine, aber über Monate hin keine förmliche Entscheidung in der Sache. In dieser Situation machte der Doktorand von seinem Petitionsrecht Gebrauch.

Die Stellungnahme des Ministeriums zu diesem Sachvortrag war überaus erhellend. Die Vorschrift, nach der der Petent vom Erforder-

(Abg. Wegner)

nis des Doktorandenstudiums befreit werden wollte, war nach Ministeriumsangaben eine sogenannte „Genie-Klausel“. Nach dieser Klausel kann ein Promotionsbewerber tatsächlich vom Doktorandenstudium befreit werden - und zwar unter der Voraussetzung, dass er bereits durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in seinem Studienfach ausgewiesen ist. Wer solche hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen nachweisen kann, ist berechtigt, unter Vorlage seiner Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen zu werden, ohne noch ein zusätzliches Doktorandenstudium absolvieren zu müssen. Wie das Ministerium schrieb, ist diese „Genie-Klausel“ noch nie zur Anwendung gekommen.

Der Petent wollte nun sozusagen zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Doch dieser Versuch erwies sich als nicht genial genug, um vor der genannten Klausel Bestand zu haben. Der Petent begründete nämlich seinen Anspruch auf Befreiung vom Doktorandenstudium mit der gleichen wissenschaftlichen Arbeit, mit der er auch im späteren Promotionsverfahren seinen Doktorhut erwerben wollte - nämlich mit seiner inzwischen fertiggestellten Dissertation. Das konnte natürlich nicht gutgehen. Eine Dissertation, mit der man promoviert werden will, auch gleich als Ersatzleistung und damit als Befreiungsgrund für ein Studium geltend zu machen, das zusätzlich zur Vorlage einer Dissertation abzuleisten ist - einem solchen Ansinnen konnte logischerweise keine der vielen Stellen, die der Petent anscrieb, Folge leisten, selbstverständlich auch der Eingabenausschuss nicht.

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Berichterstattung ist damit zu Ende. Ich darf abschließend wie immer ein Wort des Dankes an alle richten, die im letzten Jahr an der verantwortungsvollen Tätigkeit des Eingabenausschusses im Interesse der Bürgerinnen und Bürger mitgewirkt haben. - Ich danke für die Aufmerksamkeit.